

Gartenordnung (Teil der Vereinssatzungen) des KGV EDEN

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil der Vereinssatzungen, weshalb jedes Mitglied (ordentliches, außerordentliches, Ehrenmitglied) verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten.

Alle Bestimmungen die nur den allgemeinen Vereinsgrundbesitz betreffen sind in § 8 geregelt.

§ 1

Gartenbenutzung und Bewirtschaftung

Kleingartenparzellen dürfen nur zu dem hierfür vorgesehenen Zweck benützt werden. Jede Art von gewerblichen Tätigkeiten auf den Parzellen bzw. Benutzung derselben ist ausnahmslos untersagt. Die Benützung des Kleingartens als Jahreswohnung ist verboten. Mit den Gartenprodukten darf kein Handel betrieben werden. Die Parzellengrenzen sind genauestens einzuhalten. Auch haushaltsfremde Personen (Gärtner, Verwandte, ..), die den Garten vorübergehend betreuen, haben sich an die Gartenordnung, Satzungen und Bestimmungen zu halten. Vermietung ist ausnahmslos verboten und hat die sofortige Aufkündigung der Mitgliedschaft zur Folge. Die beste Gartenbenutzung und Erhaltung des gepflegten Zustandes der Parzelle sind unbedingte Pflichten des Parzelleninhabers. Anhäufung von Gerümpel ist strengstens untersagt. Ebenso darf kein offenes Feuer (Lagerfeuer, verbrennen von Abfällen,..) auf der Parzelle entfacht werden.

§ 2

Bepflanzung

Bei jeder Bepflanzung hat der Gartenbesitzer stets auf die Kulturen des Nachbarn entsprechend Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu beachten:

1. Innerhalb eines Abstandes von 1m zur Nachbarparzelle dürfen schattenwerfende Kulturen nicht über 1,7 m hoch sein.
2. Keinerlei Kulturen sollen die Höhe von 6m überschreiten, außer schmalwüchsigen Gewächsen unter Bedachtnahme auf die Schatteneinwirkung auf den Nachbargründen.
3. Ausgenommen sind die Parzellen, die an den Außenzaun angrenzen. Dort sind entlang des Außenzaunes höhere Gewächse zulässig, wie in der Generalversammlung beschlossen, unter Bedachtnahme auf Schatteneinwirkung auf den Nachbarparzellen.
4. Bei Ausläufern bildenden Kulturen ist Sorge zu tragen, dass der Nachbar nicht durch solche belästigt wird (z.B: Wurzelasläufer bei Beeresträuchern). Bei Abschirmung des Wurzelbereiches durch Beton oder dergleichen von 50 cm Tiefe ist eine Entfernung von 50 cm von der Nachbargrenze zugelassen.
5. Kleine Baumformen (Spindel, Spindelbusch) sind vorzuziehen, Halbstämme sind möglichst zu vermeiden. Hochstammobstbäume sind verboten.

6. Nuss- und Alleebäume bzw. großkronige Laubbäume, hohe Kirschbäume, Wacholder in jeder Form (Birngitterrost), Berberitzen und Sadeebäume sind nicht gestattet.
7. Schlinggewächse dürfen nicht ab den Grenzgittern oder Zäune gezogen werden.
8. Kulturgewächse dürfen die Parzellengrenzen nicht überragen, es sei denn, der betreffende Nachbar erteilt schriftlich seine Zustimmung (mit Kopie an den Vorstand des Vereines).
9. Schilfmatten sind ausnahmslos verboten.
10. Die Kompostierung von Abfällen ist empfehlenswert, darf jedoch den Nachbarn nicht belästigen und das Gesamtbild der Anlage nicht ungünstig beeinflussen.
11. Kulturen mit Dornen (Rosen,..) sind entlag der Nachbargrenze und den Hauptwegen in einem so großen Abstand zu pflanzen, daß beim Vorbeigehen niemand verletzt werden kann.
Beim Besitzwechsel einer Parzelle ist die Vereinsleitung berechtigt, vom neuen Eigentümer eine Regenerierung des Gartens zu verlangen.

§ 3 Schädlingsbekämpfung

Jeder Gartenbesitzer ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie allen sonstigen Schädlingen (Ratten, Mäuse usw.) verpflichtet. Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung und der Fachberater ist fristgerecht Folge zu leisten. Die zur gemeinsamen obligatorischen Schädlingsbekämpfung bestimmten Organe dürfen hieran nicht gehindert werden. Sämtliche Spritzungen mit bienengefährlichem Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Abendstunden, wenn der Bienenflug beendet ist, vorgenommen werden. Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Ebenso müssen abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen befallenen Äste, Bäume und Sträucher sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen auch nicht in zerschnittenem Zustand in der Gartenanlage gelagert werden. (z.B. Feuerbrand ist auch meldepflichtig. Ein für die Schädlingsbekämpfung entsprechender Sachkundenachweis ist zu erbringen sowie für die Einhaltung der bestehenden Rechtsbestimmungen ist Sorge zu tragen.

§ 4 Bauausführung

1. In der Dauerkleingartenanlage EDEN dürfen nur bauliche Anlagen errichtet werden, die ausschließlich für die widmungsgemäße Nutzung des Dauerkleingartens oder der Gemeinschaftsanlagen bestimmt sind (keine gewerbliche Nutzung).
2. Bauformen, Baustoffe, Farbgebung von baulichen Anlagen und die Gestaltung der Freiflächen in der Dauerkleingartenanlage EDEN muss so beschaffen sein, dass dadurch das für Dauerkleingartenanlagen charakteristische Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.

3. Das Kleingartenhauptgebäude, Kleingartennebengebäude und sonstige bauliche Anlagen (ausgenommen Einfriedungen und Verteilerkästen), müssen von der Grenze der Dauerkleingartenanlagen und von den AufschlieBungswegen mindestens 2,0 m, von benachbarten Dauerkleingärten mindestens 1,0 m entfernt sein.
4. Gebäude sind eingeschossig auszuführen. Die Gesamthöhe der Gebäude darf 5,0 m, die Traufenhöhe 3,0 m, gemessen ab der Oberkante des Erdgeschossfußbodens, nicht überschreiten. Der Erdgeschoßfußboden darf maximal 50 cm über dem angrenzenden, natürlichen (Urgelände) Gelände liegen, gemessen, jeweils beim höchsten Geländeanschnittspunkt des Gebäudes. Das Kleingartenhauptgebäude darf unterkellert werden.
5. Das Kleingartenhauptgebäude darf nicht mehr als 15 v.H. der Fläche des einzelnen Dauerkleingartens, keinesfalls jedoch mehr als 40 m² bebaute Fläche aufweisen. Die Auslage der Dachvorsprünge darf maximal 60 cm und die der Vordächer über Eingangstüren höchstens eine Auslage von 1,0 m und eine Breite von 2,20 m betragen. Flugdächer über Außentreppenanlagen sind zulässig.
6. Ein Kleingartennebengebäude oder eine Gerätebox im Ausmaß von maximal 5 m² bebauter Fläche pro Dauerkleingarten ist zulässig. Kleingartennebengebäude sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer Gesamthöhe von maximal 2,30 m, Geräteboxen sind bauliche Anlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 1,50 m, die lediglich der Lagerung von Gartengeräten dienen.
7. Kleingartennebengebäude und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht unterkellert werden, ausgenommen sind Pumpenanlagen für Schwimmbecken mit einer Grundfläche von maximal 5 m².
8. Darüber hinaus darf ein Kleingartennebengebäude keinen direkten Zugang bzw. keine direkte Verbindung zum Kleingartenhauptgebäude aufweisen.
9. Offene Terrassen dürfen bis zu einer Fläche von 15 m² überdacht und die Gesamthöhe von 3,0 m nicht überschritten werden .
10. Offene Terrassen sind Terrassen, die an zwei Seiten (50% der Wandabwicklung) nur einen Wandabschluss aufweisen, der eine maximale Höhe von 1,0 m, gemessen ab der Fußbodenoberkante, erreichen darf.
11. Das Ausmaß der Grünflächen über gewachsenem Boden der einzelnen Dauerkleingärten darf nicht kleiner als 60% im Verhältnis zur Gesamtfläche der Dauerkleingartenparzelle sein.

12. Der Vorgartenbereich ist ein 2,0 m breiter Grundstreifen, der als Grünfläche zu gestalten und zu erhalten und von baulichen Anlagen – Ecksäulen, Säulen für das Gartentürchen zu den Zu- und Abgangswegen, Verteilerkästen – frei zu halten ist.
13. Als Vorgartenbereich gilt jener 2,0 m breite Grundstreifen zwischen dem AufschlieBungsweg und der vorderen Baufluchtlinie des Kleingartenhauptgebäudes – ausgehend vom AufschlieBungsweg.
14. Wird das Grundstück von mehreren AufschlieBungswegen begrenzt, so gilt als Vorgarten jener Bereich, über dessen Grundstücksseite die tatsächlich oder vorrangige AufschlieBung erfolgt.
15. Stützmauern, Stufenanlagen, Rampen, Wege und andere befestigte Flächen sind nur in dem für die kleingärtnerische Nutzung erforderlichen Ausmaß zulässig. Schwimm- oder sonstige Wasserbecken sind bis zu einer Wasserfläche von maximal 25 m² und einer Tiefe von maximal 1,5 m zulässig.
16. Die ordnungsgemäÙe Erhaltung der bewilligten Baulichkeiten ist unbedingt Pflicht jedes Mitgliedes.
17. Beim Aufstellen von Grillern ist die Brandschutzverordnung einzuhalten. Die Errichtung von Heizungsanlagen und Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie von Rauch- und Abgasfängen ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Grilleinrichtung auÙerhalb von den Kleingartenhauptgebäude. Allfällige Abzugschächte dieser Grilleinrichtungen dürfen eine Höhe von 2,30 m, gemessen vom Geländeniveau bzw. vom Fußbodenniveau der offenen Terrasse nicht überschreiten
18. Dunggruben und Jauchetonnen sind mindestens 3 m von der Nachbargrenze anzulegen. Geruchsbelästigung, Fliegen- und Insektenplagen usw. sind unter allen Umständen gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit zu verhindern.

§ 5 Einfriedungen und Wege

Haupt- und Inneneinfriedungen sind in gefälliger, einheitlicher Art aus Latten- oder Jägerzäunen oder als lebende Hecken herzustellen. Jegliche andere Art von Zäunen ist untersagt (z.B. Maschendrahtzaun, Eisenzaun usw.). Im allgemeinen sind Einfriedungen zwischen Parzellen zu vermeiden. Gärten entlang der Außengrenzen ist mit einer durchgehenden Einfriedung in einer Mindesthöhe von 1,20 m und einer vorgesetzten Strauchreihe mit einer Maximalhöhe von 1,7 m einzuzäunen und müssen in der gesamten Anlage die gleiche Höhe haben (ausgenommen Bäume). Sie müssen jährlich zu festgesetzten Terminen geschnitten werden. Einfriedungen (Zaun) innerhalb der Kleingartenanlage dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten und undurchsichtige Baumaterialien sind nicht erlaubt. Hecken zwischen den Parzellen dürfen in der Höhe 1,7 m nicht überschreiten und können mit

schriftlichem Einverständnis des Nachbarn auf der Grundgrenze gesetzt werden. Ein Duplikat der Zustimmung ist der Vereinsleitung auszuhändigen. Nach ABGB ist die vom Eingang rechts liegende Begrenzung vom Garteninhaber instand zu halten.

§ 6 Wasserbezug

Mit dem Wasser ist stets sparsam umzugehen, um jedoch eine minimale Umwälzung in der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu erreichen, ist ein Mindestverbrauch von 1 Kubikmeter pro Jahr verpflichtend. Die Verwendung von Berieselungsanlagen, Wassersprengern usw. ist gestattet, soweit nicht behördliche Einschränkungen vorliegen. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Schadhafte Wasseranlagen sind sofort abzusperrern. Sie sind unverzüglich durch fachkundige Kräfte instand zu setzen (auf den Parzellen). Schadensfälle an der Gemeinschaftswasserleitung sind der Vereinsleitung auf kürzestem Wege anzuzeigen. Änderungen oder Arbeiten an den Wasserleitungsanschlüssen der Gemeinschaftsanlage dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vereinsleitung und von hiezu befugten Fachleuten durchgeführt werden.

§ 7 Kleintierhaltung

Das Halten von Tieren in der Anlage ist nur mit Zustimmung der Vereinsleitung erlaubt. Hunde müssen entsprechend betreut und jede Tierquälerei muss vermieden werden. Hunde müssen so gehalten werden, daß jede Belästigung und Gefährdung der Nachbarn vermieden wird. Das Halten von Katzen ist ausnahmslos verboten. Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Insbesondere ist die Winterfütterung eine selbstverständliche Pflicht der Kleingärtner. Das Fangen und Töten der Singvögel ist strafbar. Die aktuelle Landesgesetzgebung der OÖ Landesregierung ist zu beachten.

§ 8 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Anlagenweg und insbesondere die Wasserabflussrinnen sowie den zugewiesenen Parkplatz zu pflegen bzw. rein und Unkraut- frei zu halten. Anderenfalls wird dies durch den Verein gegen Entgelt (Stundensatz wie für die im §9 festgelegte Entschädigung für Gemeinschaftsarbeiten) durchgeführt. Auf den Wegen, Wegrändern ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen streng verboten. Bei vorübergehender Lagerung und Abstellung von Materialien jeder Art ist vom Mitglied für die verkehrsmäßige und körperliche Sicherheit vorzusorgen. Dünger und Baumaterialien jeder Art müssen von öffentlichen Wegen binnen kürzester Frist in die Parzelle geschafft und diese Wege wieder gesäubert werden. Eine Anhäufung von Materialien vor und in der Gemeinschaftsanlage ist verboten. Die Kosten ev. behördlicher Anstände bei

diesbezüglichen Verstößen trägt das betreffende Mitglied. Beim Zuführen etwa entstandene Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen sind sofort und sachgemäß zu beheben, ansonsten diese Behebung auf Kosten des Mitgliedes von der Vereinsleitung erfolgt. Das Garagieren von Motorfahrzeugen aller Art innerhalb von Kleingartenanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Motorfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen mit Motorfahrzeugen in Schrittgeschwindigkeit ist ausnahmslos zum Zweck von Zubringerdiensten gestattet. Es gilt ein generelles LKW-Fahrverbot im Innenweg. Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Jeder Gartenbesitzer hat das Recht und die Pflicht, jedwede Beschädigung der Vereinseinrichtungen zu verhindern und den Urheber solcher der Vereinsleitung sofort bekannt zugeben. Der Gartenbesitzer ist auch für jeden Schaden haftbar, der durch ihn, seine Familienangehörigen oder seinen Gästen an solchen Gemeinschaftsanlagen entsteht. Das Fußballspielen ist, wie beschlossen, in der Anlage generell verboten.

Die Gartenanlage EDEN muss unmittelbar durch eine geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder eine der zu erwartenden Beanspruchung genügende, mindestens 3,50 m breite und durch Eintragung im Grundbuch sichergestellte und befestigte Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein. Die einzelnen Gartenparzellen müssen über interne Aufschließungswege vom öffentlichen Straßennetz aus erreichbar sein. Die Aufschließungswege innerhalb der „Dauergartenanlage EDEN“ sollen mindestens 1,20 m breit sein. Die befahrbaren Aufschließungswege müssen mindestens 3m breit sein. Der Hauptaufschließungsweg muss durchgehend befahrbar sein. (Einbahnsystem – entgegen dem Uhrzeiger)

Die Löschwasserversorgung im Brandfall, wird durch den Tiefbrunnen vom Lagerhaus Asten gespeist. Die 35 Gartenparzellen müssen und werden durch das öffentliche Wassernetz mit Wasser versorgt. Die Abwässer und Schmutzwässer von der Kleingartenanlage Eden aus WC-Anlagen, Abwaschbecken, Handwaschbecken und fix installierten Brausanlagen sind in den öffentlichen Kanal abzuleiten. Die Gemeinschaftsanlage ist mit zwei den Geschlechtern zugeteilten Toiletten und Waschgelegenheiten auszustatten. Abwaschgelegenheiten für Gläser, Geschirr und dergleichen ist im Vereinshaus vorhanden.

Die anfallenden Oberflächenwässer im Bereich der Parkplätze 1, 2 und 3, sowie der Aufschließungsflächen sind grundsätzlich zur natürlichen Versickerung zu bringen. Ausgenommen ist der asphaltierte Teil – Zufahrt zur Anlage bzw. Parkflächen und der Innenweg bis über die Geländekuppen - wegen Abschwemmung des Straßenaufbaues.

Erholungseinrichtungen – wie Ruhebänke – sollen geschaffen und erhalten werden auf den Vereinsflächen. Gemeinschaftseinrichtungen des Dauerkleingarten EDEN soll entsprechend seiner Größe der Gesamtanlage und dem jeweiligen Bedarf geschaffen und erhalten werden. (z.B. Vereinshaus mit Terrasse/ Pergola und Inventar, Bänke und Tische, Gerätebox, Keller usw.) Als Stellplätze sind nur offene, nicht gedeckte Abstellplätze

zulässig. Für jeden Dauerkleingarten ist mindestens ein Abstellplatz vorgesehen auf den Parkplätzen 1, 2 und 3. Motorfahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden (Mopeds, Roller, Motorräder usw.) und nicht auf den einzelnen Dauergartenparzellen. Die Oberfläche der Parkflächen dürfen nur mit einer Kiesschicht ausgestattet sein die befahrbar sein muß. (Eine kleinteilige gegliederte Oberfläche ist möglich). Ölwechsel und dergleichen ist in der gesamten Anlage ausnahmslos untersagt. Nach jedem 5. Abstellplatz ist mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen. Auf den Vereinsgrünflächen ist eine deckende Bepflanzung, die das ganze Jahr über blüht gepflanzt.

§ 9 Gemeinschaftsarbeit

Der Gartenbesitzer ist verpflichtet, bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen oder sonstigen wichtigen Arbeiten durch freiwillige Arbeitsstunden über Aufforderung der Vereinsleitung tätig mitzuwirken. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeit wird in der Hauptversammlung festgelegt und beschlossen. Im Falle persönlicher Verhinderung oder Unterlassung einer Ersatzleistung ist die von der Mitgliederversammlung festzusetzende Entschädigung an die Vereinskasse zu erlegen. Die Verweigerung der Arbeits- und Entschädigungsleistung kann mit der Ausschließung aus dem Verein geahndet werden.

§ 10 Allgemeine Ordnung

Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu Unzukömmlichkeiten führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft besonders das Lärmen, lautes spielen mit Radio/CD-Spieler u.d.g., Singen Pfeifen, Schießen und andere laute Störungen. Lautsprecher sind so einzustellen, daß sie in der Nachbarbaulichkeit nicht gehört werden. Die Verwendung von lärm erzeugenden Maschinen und Geräten, usw. ist nur an Wochentagen bis 21 Uhr, mit Ausnahme der Zeit von 12 bis 14 Uhr, gestattet. Im Zeitraum von 1. März bis 15. Oktober gilt die Zeit von 12 bis 14 Uhr als absolute Ruhezeit in der auch Musikgeräte und dgl. abgestellt werden sollen. An Sonn- und Feiertagen ist das Mähen, Häckseln, Arbeiten mit Kreissägen, Schleifmaschinen, Hobelmaschinen und das Hantieren mit anderen lärm erzeugenden Geräten generell verboten.

Der Verkehr der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu erhalten.

Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben soll jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dgl. ist verboten. Materialien aller Art sollen so aufbewahrt werden, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen. Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit des Besitzers nur bei Elementarereignissen oder bei Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung von Vereinsfunktionären,

gestattet. Jedes Mitglied ist auch verpflichtet, dem Leitungsorgan oder einem von diesen bestellten Organ das Betreten und die Besichtigung des Kleingartens und der darauf befindlichen Baulichkeiten zu gestatten, wobei die berechtigten Interessen der Mitglieder nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Mitglieder, besonders die neu eingetretenen, sind im eigenen Interesse verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen und Ausstellungen des Vereines teilzunehmen und sich an jeder Förderung und Hebung des Ansehens der Gartenanlage zu beteiligen.

Das Tor bei der Zufahrtsstraße und das westseitig gelegene Gartentor (zum Komposter) sind bei Einbruch der Dunkelheit zu schließen und abzusperren. Insbesondere dann, wenn die Anlage verlassen wird.

Ein eventuell beabsichtigter Verkauf einer Parzelle ist dem Vereinsvorstand im Hinblick auf das Vorkaufsrecht und Beitrittserklärung so bald wie möglich bekannt zugeben. Die Übernahme eines Gartens durch ein neues Vereinsmitglied erfolgt unter Einhaltung der Satzungen, Statuten, Beschlüsse (z.B: erhöhter Investitionsbeitrag) Verordnungen und Gesetze.

§ 11 Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste, gegen die Gartenordnung, haben nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, mittels eingeschriebener Briefe die Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein zur Folge. Im Übrigen gelten hierfür auch die Bestimmungen der Vereinssatzungen und Beschlüsse.

§ 12 Besondere Anordnungen

Für die Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung kann die Vereinsleitung Funktionäre bestellen.

Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekannt gegeben, sie gelten für die Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen, weshalb solche die Mitglieder zur Beachtung verpflichten. Satzungen und Beschlüsse sind, ob bekannt oder unbekannt, einzuhalten.

Linz, August 1989 und Jänner 2003

Die Vereinsleitung

Zusatzanmerkung: Änderungen der Gartenordnung die durch Gesetzesänderungen oder Vereinsbeschlüssen entstehen, werden sofort in der Gartenordnung aufgenommen und den Mitgliedern bekanntgegeben und haben eine sofortige Gültigkeit.

Auf Grundlage des BGBL 1959/6 vom 16.Dez. 1958 über die Regelung des Kleingartenwesens in der geltenden Fassung

Des BGB 66/2002 (Vereinsgesetz 2002-VerG) vom 26.April 2002. O.Ö Bauordnung 1994 LGBl 70/1998

Auf Grundlage des ABGB.

Auf Grundlagen der Verordnung der Marktgemeinde Asten für den KGV EDEN.